

**Hilde-Zach-Kunststipendien  
der Landeshauptstadt Innsbruck  
Vergaberichtlinien  
(Gemeinderatsbeschluss vom 3. Dezember 2015)**

Fassung vom 23. Jänner 2025

**Inhaltsverzeichnis**

1. Förderziel und Förderzweck .....	2
2. Bezeichnung und Stipendienhöhe .....	2
3. Bewerbungsberechtigung .....	2
4. Ausschreibung und Einreichung .....	2
5. Jury und Auswahlverfahren .....	3
6. Übergabe und Urheberrecht .....	4
7. Auszahlung und Rückforderung der Stipendien .....	4
8. Sonstige Bestimmungen .....	4
9. Datenschutz.....	5

### 1. Förderziel und Förderzweck

Die Stadt Innsbruck schreibt zur Förderung der Innsbrucker Kunstszene jedes Jahr einen Wettbewerb zur Vergabe von zwei Stipendien aus. Diese Stipendien tragen die Bezeichnung „Hilde-Zach-Kunststipendium der Landeshauptstadt Innsbruck“ mit Angabe der Jahreszahl und „Hilde-Zach-Kunstförderstipendium der Landeshauptstadt Innsbruck“ mit Angabe der Jahreszahl. Ziel ist die Förderung von bildenden KünstlerInnen, die dadurch die Möglichkeit erhalten sollen, sich intensiv ihrer künstlerischen Tätigkeit widmen zu können.

### 2. Bezeichnung und Stipendienhöhe

Die Stipendien mit der Bezeichnung „Hilde-Zach-Kunststipendium der Landeshauptstadt Innsbruck“, dotiert mit € 7.500.-, und das „Hilde-Zach-Kunstförderstipendium der Landeshauptstadt Innsbruck“, dotiert mit € 3.500.-, werden jährlich nach Maßgabe der hierfür zur Verfügung stehenden budgetären Mittel vergeben.

Die Stipendien sind nicht teilbar und werden jeweils als Einmalbetrag ausbezahlt.

### 3. Bewerbungsberechtigung

Bewerbungsberechtigt sind KünstlerInnen, die

- entweder in Tirol (AT) geboren **oder** in Innsbruck wohnhaft sind **und**
- in Innsbruck kreativ oder künstlerisch tätig sind **und**
- zum Zeitpunkt der Einreichung das 18. Lebensjahr vollendet haben

Für das „Hilde-Zach-Kunstförderstipendium der Landeshauptstadt Innsbruck“ sind zudem nur Personen bewerbungsberechtigt, die das 35. Lebensjahr bis zum Stichtag, dem 31.12. des Vorjahres, noch nicht vollendet haben.

Die Jurymitglieder der Hilde-Zach-Kunststipendien der Landeshauptstadt Innsbruck und der Kunstankäufe der Stadt Innsbruck sind für die Dauer ihrer Jurytätigkeit für die Stadt Innsbruck von der Einreichung für die Hilde-Zach-Kunststipendien der Landeshauptstadt Innsbruck ausgeschlossen.

### 4. Ausschreibung und Einreichung

Die Ausschreibung erfolgt im zweiten Quartal eines jeden Jahres über das amtliche Mitteilungsblatt der Landeshauptstadt Innsbruck – „Innsbruck Informiert“, die Website der Landeshauptstadt Innsbruck und deren Social Media-Kanäle.

Zur Ausschreibung gelangen folgende Sparten:

- Zeichnung/Grafik
- Malerei
- Bildhauerei/Installation
- Neue Medien/Fotografie
- Kunst am Bau/Architektur

Eine Einreichung ist auch spartenübergreifend möglich.

Die Einreichung hat in deutscher Sprache und ausschließlich in digitaler Form im PDF-Format, während der in der Ausschreibung festgelegten Frist, über das aktuelle Vergabeportal der Landeshauptstadt Innsbruck zu erfolgen. Es werden keine ausgedruckten Unterlagen oder Datenträger angenommen.

Die Einreichunterlagen müssen Folgendes enthalten:

1. Datenblatt, welches online abrufbar ist, mit folgendem Inhalt:
  - Personendaten
  - Künstlerische Ausbildung (Akademie, Hochschule, Abschluss: wann, bei wem?)
  - Auflistung der künstlerischen Tätigkeit in Innsbruck
2. Nachweis der Bewerbungsberechtigung anhand eines Scans
  - der Geburtsurkunde **oder**
  - eines aktuellen Meldezettels aus dem Jahr der Einreichung, wenn man nicht in Tirol geboren ist;
3. Aktuelles Werk-Portfolio (mit max. 30 DIN A4-Seiten) mit folgendem Inhalt:
  - Kurzlebenslauf des/der BewerberIn
  - Kurzbeschreibung zu den aktuellen Werken oder zum künstlerischen Schaffen
  - repräsentative Abbildungen/Fotos der aktuellen Werke bzw. des aktuellen künstlerischen Schaffens

Mit der Übermittlung der Einreichunterlagen stimmt der/die BewerberIn den Ausschreibungsbedingungen, der Weitergabe der Daten an die Jurymitglieder und im Falle der Zuerkennung eines Stipendiums der Veröffentlichung dieser Daten ausdrücklich zu.

Eine neuerliche Vorlage eines bereits eingereichten Werk-Portfolios ist nicht gültig. Pro Ausschreibung darf nur eine Einreichung pro Person erfolgen.

Personen, die eines der beiden Stipendien bereits erhalten haben, sind zur neuerlichen Einreichung erst wieder nach fünf Jahren berechtigt.

Die Stadt Innsbruck übernimmt keine Haftung für Verlust oder Beschädigung der eingereichten Dateien. Der/die BewerberIn ist selbst dafür verantwortlich, dass die eingereichten Dokumente unbeschädigt und gut lesbar zur Verfügung stehen. Es werden ausschließlich vollständige Einreichunterlagen zur Jurysitzung zugelassen. Fehlerhafte Dateien oder unvollständige Einreichungen werden ausnahmslos nicht berücksichtigt.

## 5. Jury und Auswahlverfahren

Die Entscheidung über die Vergabe der beiden Stipendien erfolgt durch eine unabhängige Fachjury, welche vom Kulturamt der Landeshauptstadt Innsbruck ausgewählt und eingeladen wird.

Die Jury besteht aus drei Personen, wobei ein Jurymitglied seinen Lebensmittelpunkt in Innsbruck haben soll und die beiden anderen nicht. Die Zusammensetzung der Jury wechselt jährlich, wobei maximal ein Jurymitglied auch im Folgejahr noch einmal als Jurymitglied vertreten sein kann.

Die Jury soll sich nach Möglichkeit sowohl aus bildenden KünstlerInnen, als auch aus VertreterInnen der Bereiche Kunstvermittlung, Kunsttheorie und Ausstellungswesen zusammensetzen. Aus Gründen der Objektivität sollen Jurymitglieder, die selbst KünstlerInnen sind, ihren Lebensmittelpunkt nicht in Innsbruck haben.

Die Entscheidung über die Vergabe der beiden Stipendien erfolgt in einer nicht öffentlichen Jursitzung. Ausgewählt wird aus allen vollständigen Einreichungen (siehe Punkt 4.), unabhängig von der Sparte.

Den Vorsitz in der Jursitzung führt ein/e MitarbeiterIn des Kulturamtes, welche/r nicht stimmberechtigt ist. Der/Die Vorsitzende hat vor Sitzungsbeginn auf die Befangenheitsregel hinzuweisen: Jurymitglieder sind durch ein Naheverhältnis zu einreichenden Personen befangen (z.B. EhegattInnen, Verwandtschaftsverhältnis). Im Falle der Befangenheit hat das befangene Jurymitglied dies dem/der Juryvorsitzenden mitzuteilen und ist in Bezug auf die betreffende Einreichung nicht stimmberechtigt.

Die Jury ist nur dann beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Für die Juryentscheidung ist ein einstimmiger Beschluss erforderlich. Können sich die Jurymitglieder auf keine/n StipendiatIn einigen, unterbleibt die Vergabe des Stipendiums. Die Juryentscheidung wird in einem Protokoll festgehalten. Sie ist endgültig. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Vergabe der Stipendien. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Entscheidung der Jury ist auch im Falle einer Nichtvergabe endgültig und unanfechtbar. Die Namen der Jurymitglieder dürfen vor Abschluss des Auswahlverfahrens nicht bekannt gegeben werden.

Die Jurymitglieder sind zur Verschwiegenheit über die nicht öffentlichen Beratungen verpflichtet.

## **6. Übergabe und Urheberrecht**

Die Stipendien werden durch die/den amtsführende/n StadträtIn in Form einer Urkunde übergeben. Die Namen der StipendiatInnen werden im amtlichen Mitteilungsblatt der Landeshauptstadt Innsbruck – „Innsbruck Informiert“, auf der Website der Landeshauptstadt Innsbruck und deren Social Media-Kanäle veröffentlicht.

Die Urheberrechte bleiben bei den StipendiatInnen.

## **7. Auszahlung und Rückforderung der Stipendien**

Der/die StipendiatIn ist verpflichtet, das Stipendium über schriftliche Aufforderung der Stadt Innsbruck insbesondere bei Vorliegen der nachstehenden Gründe unverzüglich zurückzuzahlen:

- bei vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtigen Angaben in der Einreichung;

Im Falle der Rückforderung des Stipendiums durch die Stadt Innsbruck, hat der/die StipendiatIn das Stipendium samt Zinsen in der Höhe von 4 % p.a. ab dem Tage der Auszahlung binnen einer vom Stadtmagistrat Innsbruck festgesetzten Frist zurückzuzahlen.

## **8. Sonstige Bestimmungen**

Mit der Einreichung der geforderten Unterlagen werden diese Vergaberichtlinien anerkannt.

Der/die StipendiatIn hat die Stadt Innsbruck gegen sämtliche Ansprüche Dritter (materielle und immaterielle Schäden) in Zusammenhang mit dem eingereichten Werken vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Mündliche oder schriftliche Vereinbarungen im Widerspruch zu dieser Richtlinie, den Bestimmungen des Innsbrucker Stadtrechtes 1975 oder sonstigen gesetzlichen Vorschriften sind wirkungslos.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Richtlinien unwirksam oder nichtig sein oder sollte sich herausstellen, dass diese eine Regelungslücke enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit der Richtlinien nicht. Die unwirksame, nichtige oder fehlende Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die wirksam ist und dem mit der unwirksamen, nichtigen oder fehlenden Bestimmung angestrebten Zweck soweit wie möglich entspricht.

Für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Vergabe und der Auszahlung der gegenständlichen Stipendien wird ausdrücklich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Innsbruck vereinbart.

Es gilt ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss des IPR-Gesetzes und seiner Verweisungsnormen.

## **9. Datenschutz**

Die freiwillig bekanntgegebenen Daten werden ausschließlich zum Zwecke der Durchführung der „Hilde-Zach-Kunststipendien der Landeshauptstadt Innsbruck“ im Kulturamt, Herzog-Friedrich-Straße 21, post.kulturamt@innsbruck.gv.at gemäß den Vergaberichtlinien verarbeitet.

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO.

Die personenbezogenen Daten werden an die Jurymitglieder weitergegeben.

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für die Durchführung notwendig und die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt elektronisch. Die Richtigkeit der angegebenen Daten wird in elektronischen Registern (zum Beispiel: Melderegister) überprüft (§ 17 Abs. 2 EGovernmentGesetz).

Im Falle der Zuerkennung eines Stipendiums werden die personenbezogenen Daten auf der Website der Landeshauptstadt Innsbruck sowie im amtlichen Mitteilungsblatt der Landeshauptstadt Innsbruck „Innsbruck informiert“ veröffentlicht.

Die Speicherdauer der personenbezogenen Daten beträgt sieben Jahre. Die personenbezogenen Daten der BewerberInnen werden für im öffentliche Interesse liegende Archivzwecke und für statistische Zwecke gespeichert.

Nach den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) haben alle Personen das Recht auf Auskunft, Richtigstellung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und auf Widerspruch bei Einwilligung. Es besteht keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und KI-Systemen nach Art. 3 Z 1 KI-VO werden nicht eingesetzt. Diese Rechte können schriftlich und mit Identitätsnachweis über datenschutz@innsbruck.gv.at ausgeübt werden. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für die Durchführung Ihrer Betroffenenrechte gesetzlich vorgeschrieben. Weitere Informationen finden Sie im Internet auf <https://www.innsbruck.gv.at>. Schließlich besteht das Recht auf Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde ([www.dsb.gv.at](http://www.dsb.gv.at)).